

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2004/10/13 2004/10/0141**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2004

## **Index**

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

NatSchG VlbG 1997 §57 Abs1 lite;  
VStG §19;  
VStG §5;

## **Rechtssatz**

Der Beschwerdeführer hat es "als handelsrechtlicher Geschäftsführer der H GmbH und somit als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der genannten GmbH zu verantworten, "dass die kulissenartigen Aufbauten und die mobilen Häuschen entgegen der Auflage 1. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft ... vom 27. 12. 2001" während eines näher bezeichneten Zeitraumes "vom Aufstellungsort auf dem Grundstück ... entfernt wurden." Die Beschwerde macht geltend, die vom

Beschwerdeführer vertretene Gesellschaft habe - sogar über entsprechende Aufforderung der Behörde - am 11. September 2002 einen Antrag auf die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung für die "ganzjährige Belassung der kulissenartigen Aufbauten und der mobilen Häuschen" gestellt. Dieser Antrag sei bis heute nicht erledigt. Die Geltung der aus dem Bescheid vom 27. Dezember 2001 resultierenden Verpflichtung wird von den vorgetragenen Umständen nicht berührt. Diese sind auch auf die Beurteilung der Schuldfrage betreffend das Zuwiderhandeln gegen den dem Rechtsbestand angehörenden Bescheid ohne Einfluss. Nicht einmal eine nachträglich erteilte Bewilligung wäre in einem solchen Fall für die Beurteilung der Schuldfrage (oder die Strafbemessung) von Bedeutung (vgl. z.B. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2, § 19 VStG, E 57, 63 referierte Rechtsprechung).

## **Schlagworte**

Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2004:2004100141.X02

## **Im RIS seit**

12.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)